



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 85/16
Luxemburg, den 7. September 2016

Urteil in der Rechtssache C-101/15 P
Pilkington Group Ltd u. a. / Kommission

Der Gerichtshof bestätigt die von der Kommission gegen die Pilkington Group wegen ihrer Beteiligung am „Autoglaskartell“ verhängte Geldbuße in Höhe von 357 Millionen Euro

Die Pilkington Group besteht u. a. aus den Gesellschaften Pilkington Automotive, Pilkington Automotive Deutschland, Pilkington Holding und Pilkington Italia. Zusammen sind sie eines der weltweit größten Unternehmen für die Herstellung von Glas und Glasscheiben, insbesondere im Automobilsektor.

Mit Entscheidung vom 12. November 2008 stellte die Kommission fest, dass einige Unternehmen, darunter Pilkington, gegen das EU-Wettbewerbsrecht verstoßen hätten, indem sie sich an einem Komplex von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Automobilglassektor beteiligt hätten. Gegenstand des Kartells war die Aufteilung der Lieferung von Automobilglas, wodurch die Positionen der Beteiligten auf dem betreffenden Markt insgesamt stabil gehalten werden sollten. Aufgrund der Beteiligung von Pilkington zwischen dem 10. März 1998 und dem 3. September 2002 verhängte die Kommission gegen Pilkington anfänglich eine Geldbuße in Höhe von 370 Millionen Euro¹. Am 28. Februar 2013 setzte die Kommission die Geldbuße im Zuge der Korrektur zweier bei der ursprünglichen Berechnung begangener Fehler auf 357 Millionen Euro herab.

Pilkington beantragte daraufhin beim Gericht der Europäischen Union, die Entscheidung für nichtig zu erklären und den Betrag der Geldbuße wesentlich herabzusetzen. Mit Urteil vom 17. Dezember 2014² hat das Gericht die von Pilkington erhobene Klage abgewiesen und die Entscheidung der Kommission sowie die Höhe der Geldbuße bestätigt. Das Gericht hat insbesondere den Standpunkt eingenommen, dass die Kommission die Geldbuße richtig berechnet habe, auch wenn es sich damals um eine der höchsten jemals gegen einen Kartellbeteiligten verhängten Geldbußen handelte. Weil Pilkington mit dem Urteil des Gerichts nicht zufrieden war, legte das Unternehmen ein auf Aufhebung dieses Urteils gerichtetes Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

Mit seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof das Rechtsmittel von Pilkington zurück und bestätigt damit das Urteil des Gerichts sowie die von der Kommission verhängte Geldbuße.

Wie das Gericht vertritt der Gerichtshof zunächst die Auffassung, dass die Kommission für die Berechnung der Geldbuße Umsätze berücksichtigen durfte, die während des Zeitraums der Zuwiderhandlung auf der Grundlage von vor diesem Zeitraum geschlossenen Verträgen erzielt wurden. Das Ziel des Kartells bestand nämlich generell darin, sämtliche Lieferungen von Automobilglas – sowohl hinsichtlich der bestehenden Lieferverträge als auch hinsichtlich der neuen Verträge – auf die Kartellbeteiligten aufzuteilen. Im Rahmen von Verträgen, die vor dem Zeitraum der Zuwiderhandlung geschlossen und während dieses Zeitraums nicht neu verhandelt

¹ Entscheidung K(2008) 6815 endg. der Kommission vom 12. November 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/39.125 – Automobilglas), geändert durch die Entscheidung K(2009) 863 endg. der Kommission vom 11. Februar 2009 und durch den Beschluss K(2013) 1119 endg. der Kommission vom 28. Februar 2013.

² Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2014, Pilkington Group u.a./Kommission ([T-72/09](#), siehe Pressemitteilung [Nr. 177/14](#)).

wurden, realisierte Umsätze waren demzufolge als in den Anwendungsbereich des Kartells fallend anzusehen und konnten für die Berechnung der Geldbuße berücksichtigt werden.

Pilkington macht ferner geltend, die Kommission habe für die Umrechnung ihres in Pfund Sterling ausgewiesenen Umsatzes nicht den Wechselkurs heranziehen dürfen, der in dem dem Erlass der streitigen Entscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr galt, sondern hätte den am Tag des Erlasses dieser Entscheidung (12. November 2008) geltenden Wechselkurs anwenden müssen. Die Kommission hätte somit gegen Pilkington nur einen Betrag von höchstens 317 547 860 Euro, d. h. 39 452 140 Euro weniger als die letztlich auferlegte Geldbuße, verhängen dürfen. Wie das Gericht ist der Gerichtshof insoweit der Ansicht, dass die Entscheidung des Unionsgesetzgebers, den im letzten vor Erlass der Bußgeldentscheidung abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielten Umsatz als Referenzwert festzulegen, der am besten geeignet ist, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu dem Zeitpunkt, zu dem es für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht wird, wiederzugeben, es auch rechtfertigt, den während dieses Zeitraums geltenden Wechselkurs für die Umrechnung dieses Referenzwerts heranzuziehen, wenn er in einer anderen Währung als dem Euro ausgewiesen wird. Diese Methode dient nämlich dazu, die Auswirkung von Währungsschwankungen auf die Höhe der gesetzlichen Obergrenze für die Geldbuße zu neutralisieren, während eine auf einen Tageswechselkurs gestützte Umrechnungsmethode notwendigerweise Zufälligkeiten und Unsicherheiten aufweist.

Zu dem Vorbringen, dass die gegen Pilkington verhängte Geldbuße wegen der geringeren Diversifizierung ihrer Tätigkeit eine verhältnismäßig schwerere Belastung darstelle als die anderen Kartellbeteiligten auferlegte Geldbuße, stellt der Gerichtshof fest, dass es nicht gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung verstößt, dass ein Unternehmen, dessen Tätigkeiten sich mehr als die anderer Unternehmen auf den Verkauf von mittelbar oder unmittelbar mit der Zuwiderhandlung in Verbindung stehenden Waren oder Dienstleistungen konzentrieren, mit einer Geldbuße belegt wird, die einen höheren Anteil an seinem Gesamtumsatz darstellt als die den anderen Unternehmen auferlegte Geldbuße. Darüber hinaus darf die Kommission die am wenigsten diversifizierten Unternehmen nicht auf der Grundlage von Kriterien bevorteilen, die im Hinblick auf die Schwere und die Dauer der Zuwiderhandlung ohne Belang sind, so dass sie Unternehmen, die an einer gegen das Unionsrecht verstoßenden Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise beteiligt waren, nicht durch die Anwendung verschiedener Berechnungsmethoden ungleich behandeln darf.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255.